

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 1 Wulferdingsener Mühlensiek

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 1,

Flurstücke

56/1, 57/1, 58/1 tlw., 61/1 tlw.,
65 /1 tlw., 67/1 tlw., 71/1 tlw.,
140/1 tlw., 155 tlw., 156 tlw.,
167 tlw., 171, 176, 179,
189/169, 198/54, 209/52, 210 tlw.,
236 tlw., 241 tlw., 252 tlw.,
257/53, 259/170, 281 tlw.

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 2,

Flurstücke

86/1 tlw., 88, 103/1, 107/1, 112/1,
118/1, 121 tlw., 123/1, 127, 128,
129/1, 160/1, 163/1 tlw.,
170/1 tlw., 172, 173, 174, 176,
190/1 tlw., 211, 213/1 tlw.,
220 tlw., 222 tlw., 223, 224 tlw.,
227 tlw., 235, 236, 237, 238, 239,
274/171 tlw., 282 tlw., 284 tlw.,
285 tlw., 296/184, 297/184,
298 tlw., 299 tlw., 307/169 tlw.,
391, 392, 433, 474, 477, 478 tlw.

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 4,

Flurstücke

5/1 tlw., 12, 13, 14/1, 19/1 tlw.,
23, 25, 29, 30/1 tlw., 35, 38/1 tlw.,
38/2 tlw., 39 tlw., 44 tlw.,
51/1 tlw., 59/1 tlw., 62/1 tlw.,
74 tlw., 75 tlw., 76, 77, 104/1 tlw.,
113/1 tlw., 117 tlw., 118 tlw.,
120 tlw., 129 tlw., 135 tlw., 137/1,
138, 139, 140 tlw., 145 tlw., 146 tlw.,
147/24, 148/24 tlw., 156/142, 159 tlw.,
162/7, 163/7, 170 tlw., 171/22,
173 tlw., 173/73 tlw., 176, 178/88,
179/144, 180/89, 185/111 tlw.

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 9,

Flurstücke

6/1, 7, 20, 22, 24/1 tlw.,
31/1 tlw., 32, 39/1 tlw., 55 tlw.,
75 tlw., 83 tlw., 91, 92, 93 tlw.,
94 tlw., 95, 96 tlw., 104/21, 156 tlw.

NATURSCHUTZGEBIET N 1
WULFERDINGSENER MÜHLENSIEK

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

NATURSCHUTZGEBIET N 1
WULFERDINGSENER MÜHLENSIEK

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung Volmerdingsen, Flur 2,
Flurstücke
3/1 tlw., 112, 119/1 tlw., 122/1,
133/1 tlw., 135/1 tlw., 136, 137/1,
151 tlw., 154 tlw., 155, 156 tlw.,
177, 178, 179 tlw., 180, 216, 293 tlw.

Gemarkung Volmerdingsen, Flur 3,
Flurstücke
132/1, 134/1, 135, 159

Gemarkung Volmerdingsen, Flur 4,
Flurstücke
17/1, 18, 19, 20, 41 tlw., 42/1 tlw.,
43, 44/1, 46, 47,
48, 49/1, 53/1, 56/1, 61/1 tlw.,
73/1 tlw., 94/1 tlw., 171/1 tlw.,
174/1, 179/1 tlw., 181/1, 183/1 tlw.,
194, 208/1 tlw., 209/1 tlw.,
212/1 tlw., 218, 219/1 tlw.,
233 tlw., 234 tlw., 236 tlw., 261,
262, 264, 265, 266, 270 tlw., 271,
273, 274, 275, 276 tlw., 277,
282 tlw., 283, 305 tlw., 314/59,
315/59, 316/59, 317/267, 318/92,
325, 326, 327, 331 tlw., 333 tlw.

ca. 64,0 ha

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

NATURSCHUTZGEBIET N 1
WULFERDINGSENER MÜHLENSIEK

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Sicherung und Erhaltung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die überwiegend auf Feuchtstandorte angewiesen sind, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen mit einem Mosaik aus Grünland und Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten und
- zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Wulferdingsener Mühlensiek** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;</p> <p>f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;</p> <p>i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> | <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <p>j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>k) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;</p> <p>n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;</p> <p>o) die Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>q) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;</p> <p>r) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder außerhalb von Ackerflächen anzuwenden;</p> | <p>Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.</p> <p>Hierzu zählen auch die Quellen.</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- t) Düngemittel zu lagern oder Gülle auszubringen;
- u) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- v) Düngemittel oder Nachsaat auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 3v gekennzeichneten Flächen auszubringen oder diese Flächen zu beweiden;
- w) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 3w gekennzeichneten Grünlandflächen vor dem 15.06. zu beweiden;
- x) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 3x gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede zu bewirtschaften oder umzubrechen;

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Wulferdingsener Mühlensiek**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), p), r), s), t), u), v), w) und x);
- b) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

NATURSCHUTZGEBIET N 1
WULFERDINGSENER MÜHLENSIEK

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplanes soll das Verbot der Gesellschaftsjagd hinsichtlich des weiteren Bestandes überprüft werden.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote
nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Wulferdingsener Mühlensiek** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6a gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede sind von aufkommendem Gehölzbe-
wuchs freizuhalten, in 5 - 10jäh-
rigem Turnus jeweils ab September
zu mähen, und das Mähgut ist ab-
zufahren;
- b) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6b gekennzeichneten Acker-
flächen sind aus der landwirt-
schaftlichen Nutzung zu nehmen und
der natürlichen Entwicklung zu
überlassen;
- c) die Kopfweiden sind in bis zu
10jährigem Turnus zu schneiden;
- d) die in der **Festsetzungsdetail-
karte N 1** mit 6d gekennzeich-
neten Teiche sind zu Arten-
schutzgewässern umzugestalten;
- e) in den Randlagen des Gebietes
sind Schutzpflanzungen zu benach-
barten Ackerflächen aus boden-
ständig heimischen Gehölzarten
anzulegen, im einzelnen:
1. im Mündungsbereich des
Giebelsiekes nördlich der
Bergkirchener Straße,
 2. im Bereich "Klumpken" zwischen
der Bergkirchener Straße und
der Straße "Klumpken";
- f) in dem in der **Festsetzungsdetail-
karte N 1** mit 6f gekennzeichneten
Bereich ist der verrohrte Bach-
abschnitt zu öffnen und naturnah
wiederherzustellen;

Es handelt sich um ca. 10 m breite
gewässerbegleitende Ackerstreifen.

Für die Anpflanzungen gelten die
allgemeinen Erläuterungen unter
Ziffer 5.2 der Entwicklungs-,
Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.
Geeignete Gehölze sind den Gehölz-
listen I und II im Anhang zu der
vorgenannten Festsetzung zu ent-
nehmen.

Die Anpflanzungen sind in der **Fest-
setzungsdetailkarte N 1** mit e1 und
e2 gekennzeichnet.

3-reihige Hecke

3-reihige Hecke

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

NATURSCHUTZGEBIET N 1
WULFERDINGSENER MÜHLENSIEK

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- g) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6g gekennzeichneten Bachabschnitte sind durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen vor Viehtritt oder Verbiß zu schützen.

Unter anderen geeigneten Maßnahmen ist auch das Anpflanzen eines dichten Gehölzstreifens zum Schutz des Gewässers zu verstehen.

